

Richtlinie zur Förderung
von satzungsmäßigen Aufgaben der Kleingartenvereine, Erhaltung und Neugestaltung der
kleingärtnerischen Anlagen in Hildesheim

- Fördermittel-Richtlinie -

Präambel

Die Stadt Hildesheim stellt den Kleingärtnerinnen und Kleingärtnern zu Erfüllung der sich aus den jeweiligen Vereinsatzungen ergebenden Aufgaben und zur Erhaltung und Neugestaltung der Kleingartenanlagen Finanzmittel bereit. Diese Richtlinie dient dazu die Verteilung der bereit gestellten Mittel gleichmäßigen an alle Berechtigten zu regeln und so die ordnungsgemäße Verwendung zu gewährleisten.

§ 1 Zuwendungsberechtigte

Zuwendungsberechtigt sind ausschließlich die Kleingartenvereine, welche innerhalb der Stadt Hildesheim eine Kleingartenanlage verwalten, sowie der Bezirksverband Hildesheimer Gartenfreunde e.V. Einzelpersonen sind nicht zuwendungsberechtigt.

§ 2 Förderungsfähige Vorhaben

(1) Förderungsfähige sind sämtliche Vorhaben, welche der Erfüllung oder Unterstützung der satzungsgemäßen Aufgabenerfüllung, einschließlich der vereinsinternen Verwaltung, dienen und nicht auf die Erzielung von Gewinn gerichtet sind. Dies gilt auch dann, wenn die Gewinnerzielungsabsicht ein Nebenzweck darstellt.

Insbesondere **förderungsfähig** sind

- Neubau, Erhaltung oder Sanierung des Vereinsheim oder Vorstandsraumes, soweit dieses ausschließlich für Vereinsangelegenheiten genutzt wird und nicht vermietet, verpachtet oder in sonstiger Weise Dritten gegen Zahlung eines Geldbetrages oder anderen Gegenleistung überlassen wird.
- Neubau, Erhaltung oder Sanierung eines Spielplatzes oder einzelner Spielgeräte, soweit diese öffentlich und für alle Vereinsmitglieder zugänglich sind.
- Neubau, Erhaltung oder Sanierung der allgemeinen Infrastruktur der Kleingartenanlage (z.B. Hauptwasserleitungen, Gehwege, Plätze, Zäune, soweit diese im Eigentum des Vereins stehen).
- Neuanlage, Erhaltung oder Sanierung von Biotopen, Themen- oder Schulungsgärten, Schaukästen, Insektenhotels.

Nicht förderungsfähig sind insbesondere

- Neubau, Erhaltung oder Sanierung des Vereinsheim oder andere Baulichkeiten, welche zur (gelegentlichen) Vermietung oder Verpachtung bestimmt sind oder gegen eine

andere Form der Gegenleistung Dritten – einschließlich Vereinsmitgliedern – überlassen werden.

- Neubau, Erhaltung oder Sanierung von Wege für Kraftfahrzeuge oder Parkplätze.

(2) Die abschließende Entscheidung über Förderungsfähigkeit eines Vorhabens wird durch den Fördermittelausschuss getroffen.

§ 3 Höhe der Förderung

(1) Die seitens der Stadt Hildesheim bereit gestellte jährliche Förderungssumme wird wie folgt an die förderungsfähigen Vorhaben verteilt:

- die Förderungssumme beträgt bis zu 50 Prozent der Gesamtkosten des förderungsfähigen Vorhabens
- die maximale Förderungssumme eines Vorhabens beträgt unabhängig des vorgenannten Punktes 2.500 Euro

(2) Für den Fall, dass die Gesamtsumme der Förderungen nach Abs. 1 die Gesamtsumme der seitens der Stadt Hildesheim bereitgestellten Mittel in einem Jahr überschreitet, erfolgt eine gleichmäßige Verringerung der Förderungssummen anhand der Gesamtzahl der förderungsfähigen Vorhaben soweit, dass die Gesamtsumme der Förderungen der Gesamtsumme der bereitgestellten Mittel entspricht.

(3) Für den Fall, dass die Gesamtsumme der Förderungen nach Abs. 1 die Gesamtsumme der seitens der Stadt Hildesheim bereitgestellten Mittel in einem Jahr unterschreitet, so sind die Zuwendungsberechtigten darüber durch den Bezirksverband zu informieren und haben die Möglichkeit innerhalb von 2 Monaten nach der Mitteilung weitere Anträge zu stellen. Sollte nach der vorgenannten Frist weiterhin die Gesamtsumme der Förderungen die Gesamtsumme der seitens der Stadt Hildesheim bereitgestellten Mittel unterschreiten, ist der Überschuss der bereitgestellten Mittel für das kommende Jahr vorzuhalten.

§ 4 Antragserfordernis

(1) Die Förderung eines Vorhabens muss durch den Zuwendungsberechtigten bis zum 31.03. eines Kalenderjahres beantragt werden.

(2) Der Bezirksverband stellt zur Beantragung nach Abs. 1 ein Formular bereit, welches Angaben zum Zuwendungsberechtigten, die Beschreibung des Vorhabens und verfolgten Zweckes i.S.d. § 2 sowie Angaben zu den erwarteten Kosten ermöglicht.

§ 5 Fördermittelausschuss

(1) Die Entscheidung darüber, ob ein beantragtes Vorhaben förderungsfähig nach dieser Richtlinie ist, wird durch den Fördermittelausschuss getroffen.

(2) Der Fördermittelausschuss besteht aus drei durch die Mitgliederversammlung für 4 Jahre gewählte Vereinsmitglieder, dem 2. Vorsitzenden sowie dem 2. Schriftwart des Bezirksverbandes, insgesamt 5 stimmberechtigten Personen.

(3) Die Entscheidungen über die grundsätzliche Förderungsfähigkeit und Förderungshöhe sowie sonstige notwendigen Entscheidung zur Erfüllung seiner Aufgaben nach dieser Richtlinie trifft der Fördermittelausschuss durch einfache Mehrheit. Enthaltung sind nicht zulässig. Der Fördermittelausschuss ist nur entscheidungsfähig, wenn min. zwei der drei von der Mitgliederversammlung Gewählten sowie ein Vertreter des Bezirksverbandes an der Sitzung teilnehmen. Eine virtuelle Sitzung oder auch Teilnahme von Mitgliedern ist zulässig.

(4) Der Fördermittelausschuss führt mindestens eine jährliche Sitzung im April durch. In dieser Sitzung sollen nach Möglichkeit sämtliche notwendigen Entscheidung über die Art und Weise der Förderungen der eingereichten Vorhaben getroffen werden. Der Sitzungstermin wird durch den 2. Vorsitzenden in Abstimmung mit den restlichen Mitgliedern festgelegt. Sämtliche Vorbereitungen, insbesondere die Zusammenstellung der erforderlichen Sitzungsunterlagen erfolgt durch die beiden Mitglieder des Bezirksverbandes. Der Termin ist mindestens vier Wochen vorher festzulegen. Die Sitzungsleitung hat der 2. Vorsitzenden des Bezirksverbandes inne. Der 2. Schriftwart des Bezirksverbandes hat die Sitzungen zu protokollieren und das Protokoll innerhalb von vier Wochen nach einer Sitzung dem Fördermittelausschuss sowie dem Vorstand des Bezirksverbandes zur Verfügung zu stellen.

(5) Der Fördermittelausschuss hat das Recht durch Inaugenscheinnahme, Einladung von Vertretern der Zuwendungsberechtigten, Vorlagen von weiteren Unterlagen – einschließlich Kostenvoranschlägen – sich von der Förderungsfähigkeit eines Vorhabens zu überzeugen.

(6) Für den Fall, dass ein gewähltes Fördermittelausschussmitglied seine Tätigkeit nicht mehr wahrnehmen kann, erfolgt die Nachwahl bei der nächsten Mitgliederversammlung. Bis zu diesem Zeitpunkt ist der Fördermittelausschuss in der verminderten Besetzung beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit werden die Stimmen der gewählten Ausschussmitglieder doppelt gezählt.

(7) Für den Fall, dass der 2. Vorsitzende oder 2. Schriftwart seine Aufgaben im Fördermittelausschuss nicht wahrnehmen kann oder die Funktion nicht bzw. nicht mehr vergeben ist, bestimmt der Vorstand des Bezirksverbandes einen Vertreter aus seinem Kreis.

(8) Die Entscheidungen des Fördermittelausschusses werden den Zuwendungsberechtigten, welche einen Antrag auf Förderung gestellt haben, innerhalb von vier Wochen mitgeteilt.

§ 6 Auszahlung der Förderung & Verwendungsnachweis

(1) Die Auszahlung der Förderungen durch den Bezirksverband an den Zuwendungsberechtigten erfolgt bei Nachweis der Durchführung des Vorhabens. Eine Teilzahlung der Förderung bei entsprechenden Nachweisen ist zulässig.

(2) Der Nachweis der Durchführung kann durch einschlägige Dokumente wie Quittungen, Rechnungen etc. erfolgen. Die Nachweise sind ausschließlich in digitaler Form einzureichen.

(3) Im Einzelfall kann die Auszahlung der Förderungen bereits vor Durchführung des Vorhabens erfolgen, wenn der Zuwendungsberechtigten darlegen kann, dass ansonsten eine

Durchführung nicht erfolgen kann. Der Zuwendungsberechtigte hat die Nachweise der Durchführung umgehend beim Bezirksverband nachzureichen.

(4) Die Förderung kann seitens des Bezirksverbandes zurückgefordert werden, wenn eine anderweitige Verwendung der Förderung durch den Zuwendungsberechtigten erfolgt, das Vorhaben sich im Nachhinein aufgrund von falschen Angaben des Zuwendungsberechtigten als nicht förderungsfähig herausstellt.

(5) Fallen die Kosten des Vorhabens niedriger aus als im Antrag dargestellt, so ist die Förderungshöhe dergestalt anzupassen, dass diese die Vorgaben nach § 3 erfüllt.

§ 7 Anpassung der Fördermittelrichtlinie

(1) Stellt sich im Zuge der Anwendung der Fördermittelrichtlinie heraus, dass Bestimmungen dieser nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand durchführen sind, so ist der Fördermittelausschuss berechtigt bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine dem Sinn und Zweck der nicht anwendbaren Regelungen entsprechende Regelung zu beschließen. Der Beschluss über die Änderung muss einstimmig erfolgen. Die Mitgliederversammlung hat über die Änderung der Regelung und Anpassung der Fördermittelrichtlinie endgültig zu entscheiden.

(2) Der Fördermittelausschuss und der Vorstand des Bezirksverbandes haben der Mitgliederversammlung über Anpassungsbedarfe dieser Richtlinie zu unterrichten und entsprechende Änderung zur Beschließung durch die Mitgliederversammlung vorzubereiten.

§ 8 Inkrafttreten & Geltungsdauer

(1) Die Fördermittelrichtlinie tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung am 25.11.2023 in Kraft.

(2) Die Fördermittelrichtlinie tritt außer Kraft, ohne dass es einen Beschluss der Mitgliederversammlung bedarf, wenn die Stadt Hildesheim keine Mittel für die Förderung bereitstellt. Der Bezirksverband hat die Zuwendungsberechtigten umgehend darüber zu informieren.